

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der
die Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz geändert
wird**

Auf Grund des § 4 Abs. 5 des Steiermärkischen Pflegegeldgesetzes, LGBl. Nr. 80/1993, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 19/2005, wird verordnet:

Die Einstufungsverordnung zum Steiermärkischen Pflegegeldgesetz, LGBl. Nr. 32/1999, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für mehrfach behinderte Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr können zu oben angeführten Werten monatlich 75 Stunden hinzugerechnet werden. Ab dem vollendeten fünften Lebensjahr bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können monatlich 30 Stunden hinzugerechnet werden.“

2.. Dem § 2 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Zur Abdeckung des Mehraufwandes der Pflege für mehrfach behinderte Kinder zum Zweck der Mobilitätshilfe im weiteren Sinn können monatlich 50 Stunden bis zum vollendeten 15. Lebensjahr hinzugerechnet werden.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

**„§ 8a
Übergangsbestimmungen zur Novelle LGBl. Nr. .**

(1) Bei Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits rechtskräftig abgeschlossen sind, erfolgt die Feststellung des Mehrbedarf gemäß § 1 Abs. 5 und § 2 Abs. 4 von Amts wegen.

(2) Die Feststellung das ein Mehrbedarf vorgelegen hatte, darf einen Zeitraum von drei Jahren nicht überschreiten.“

4. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Einfügung des § 1 Abs. 5, des § 2 Abs. 4 und der §§ 8a und 9 Abs. 3 durch die Novelle LGBl. Nr. _____ tritt rückwirkend mit 1.7.2007 in Kraft.“

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann

Mag. Franz VOVES